

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10534, 16/10583 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens

A. Problem

Derzeit können nach dem Straßenverkehrsrecht lediglich schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und blinde Menschen besonders gekennzeichnete „Behindertenparkplätze“ benutzen. Allerdings stellt die Nutzung der so genannten Behindertenparkplätze auch für diejenigen schwerbehinderten Menschen eine wesentliche Erleichterung dar, denen beide Arme fehlen oder die eine vergleichbare Funktionseinschränkung haben.

B. Lösung

Erweiterung der Gruppe der Berechtigten, die Behindertenparkplätze nutzen dürfen, um schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (das Fehlen beider Arme) oder Phokomelie (Hände und Füße setzen unmittelbar am Rumpf an). Zudem soll eine Änderung in Bezug auf die Führung von Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister erfolgen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10534, 16/10583 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 wird nach der Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 65 Abs. 10 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Fahrerlaubnisbehörden löschen aus ihrem örtlichen Fahrerlaubnisregister spätestens bis zum 31. Dezember 2012 die im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten, nachdem sie sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der in das Zentrale Fahrerlaubnisregister übernommenen Einträge überzeugt haben. Die noch nicht im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeicherten Daten der Fahrerlaubnisbehörden werden bis zur jeweiligen Übernahme im örtlichen Register gespeichert.““

Berlin, den 12. November 2008

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold
Vorsitzender

Patrick Döring
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Patrick Döring

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/10534, 16/10583** in seiner 183. Sitzung am 16. Oktober 2008 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet im Wesentlichen eine Erweiterung der Gruppe der Berechtigten, die Behindertenparkplätze nutzen dürfen, um schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (das Fehlen beider Arme) oder Phokomelie (Hände und Füße setzen unmittelbar am Rumpf an).

III. Beratungsverlauf im Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10534, 16/10583 in seiner 73. Sitzung am 12. November 2008 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 16(15)1292), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Abschnitt IV dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, der Gesetzentwurf sei zu begrüßen und die für die Umsetzung der Regelung notwendige Kapazität an Parkplätzen sei auch vorhanden.

Die **Fraktion der SPD** äußerte, sie begrüße, dass es nun möglich sei, eine seit längerem diskutierte Regelung umzusetzen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Gesetzentwurf.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstützte den Gesetzentwurf und bemerkte, eine solche Regelung hätte man bereits früher treffen sollen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprach sich für den Gesetzentwurf aus und erklärte, sie hoffe, dass eine schnelle Umsetzung durch eine Rechtsverordnung erfolge.

Der Ausschuss nahm den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(15)1292 einstimmig an. Den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10534, 16/10583 empfiehlt er ebenfalls einstimmig in der geänderten Fassung anzunehmen.

IV. Begründung der Änderungen

Die in § 65 Abs. 10 Satz 2 genannte Frist, nach der örtliche Fahrerlaubnisregister bezüglich der im Zentralen Fahrerlaubnisregister erfassten Daten noch bis spätestens 31. Dezember 2006 geführt werden dürfen, hat sich aus technischen Gründen als zu kurz erwiesen, so dass es derzeit an der für die Datenermittlung erforderlichen Rechtsgrundlage fehlt. Um noch erforderliche Datenabgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Zentralregisters zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und den Fahrerlaubnisbehörden durchführen zu können, erscheint eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2012 geboten.

Berlin, den 12. November 2008

Patrick Döring
Berichtersteller

